



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/11

47/ME

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ. 61 2102/3-II/11/03 (25)

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Mag. Christian Sturmlechner
Dr. Trimmel
Telefon:
51433/1168 bzw. 1221
Internet:
Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at
Eduard.Trimmel@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Katastrophenfondsgesetz 1996

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 25. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

11. April 2003

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Matzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Beilage 1 zu GZ. 040010/12-Pr.4/03

Artikel xxx

Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996

Das Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z 3 lit. b wird im ersten Satz die Wortfolge „5,45 Millionen Euro bis 30. Juni 2003“ durch die Wortfolge „9 Millionen Euro bis 31. Dezember 2003“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Im Jahr 2001 und 2002, sowie bis 30. Juni 2003“ durch die Wortfolge „In den Jahren 2001 bis 2003“ ersetzt.

Erläuterungen

Zu Artikel xxx (Änderung des Katastrophenfondsgesetzes)

Nach der BSE-Krise im Jahr 2001 hat der Bund einen beachtlichen Anteil an der Finanzierung der Folgekosten übernommen. Grundlage für die Höhe des Bundesbeitrages aus dem Katastrophenfonds ist der Beschluss des Ministerrats vom 2. Mai 2001, in dem – bezogen auf ein volles Jahr und auf Basis von jährlichen Gesamtkosten iHv 700 Millionen S (50,87 Mio. EUR) – folgende Finanzierungsanteile beschlossen wurden:

- „1. 200 Mio. S (14,53 Mio. EUR) aus allgemeinen Bundesmitteln;
2. 150 Mio. S (10,9 Mio. EUR) aus Mitteln des Bundes aus dem Katastrophenfonds unter der Voraussetzung, dass die Länder einen Zuschuss von zwei Dritteln des Bundeszuschusses leisten, d.h. somit
3. 100 Mio. S (7,26 Mio. EUR) aus Mitteln der Länder, und schließlich
4. 250 Mio. S (18,16 Mio. EUR) durch eine Erhöhung der sektorbezogenen Gebühren.

Sollten die Gesamtkosten weniger als 700 Millionen Schilling p.a. betragen, werden die Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Länder aus dem Titel Katastrophenfonds entsprechend reduziert. Dieses Modell löst als langfristige Regelung ab dem 1. Mai 2001 die bisherige Übergangsregelung ab, für die weiteren Monate des Jahres 2001 gelten aliquote Beträge.“

Für das Jahr 2003 waren bisher Zahlungen aus dem Katastrophenfonds iHv 5,45 Mio. EUR bis 30.6.2003 vorgesehen. Nunmehr wird dieser Betrag auf 9 Mio. EUR angehoben und der Ausführungszeitraum bis 31.12.2003 erstreckt.

Zur Bedeckung dieser Ausgaben können die Rücklagen des Fonds herangezogen werden.